



Merkblatt für den Bewohnerfürsprecher

1. Wo ist die Mitwirkung der Bewohner stationärer Einrichtungen gesetzlich geregelt?

a) Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (§ 16 SbStG)

Die Bewohner der stationären Einrichtungen wirken über einen Bewohnerbeirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung, an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit.

Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die Mitwirkung bezieht sich auch auf

- die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und
- die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen

Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht gewählt werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen.

b) Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-DVO)

Vorschriften über die Bestellung eines Bewohnerfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung sind in der Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung-SbStG-DVO) enthalten.

2. Aus welchem Grunde wird ein Bewohnerfürsprecher bestellt?

Nach § 31 Abs. 1 SbStG-DVO hat die zuständige Behörde zusammen mit der Leitung der Einrichtung unverzüglich einen Bewohnerfürsprecher zu bestellen, sobald ein Bewohnerbeirat nicht gewählt werden kann (z.B. wegen Krankheit/Behinderung der Bewohner, fehlender Bereitschaft bzw. fehlendem Interesse der Bewohner, siehe § 16 Abs. 4 SbStG)

3. Auswahl des Bewohnerfürsprechers (§31 SbStG-DVO)

Die Wahrnehmung der in § 16 ff. SbStG-DVO beschriebenen Aufgaben stellt persönliche und fachliche Anforderungen an den Bewohnerfürsprecher. Deshalb sieht § 31 Abs. 2 SbStG-DVO vor, dass zum Bewohnerfürsprecher nur bestellt werden kann, wer nach seiner

Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Es soll daher in der Regel auf Personen zurückgegriffen werden, die gewisse Erfahrungen im Umgang mit hilfebedürftigen und / oder älteren Menschen haben und nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, deren Interessen auch wirksam zu vertreten. Dazu können auch Personen mit persönlicher Bindung zu den Bewohnern gehören.

Aus der Aufgabe als Interessenvertreter für die Bewohner ergibt sich, dass der Bewohnerförsprecher sowohl gegenüber der zuständigen Behörde als auch gegenüber dem Träger der Einrichtung unabhängig sein sollte.

Der Bewohnerförsprecher wird im Benehmen mit der Leitung, in der Regel auf Vorschlag der betroffenen Bewohner oder deren gesetzlichen Vertretern oder des Trägers bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bewohnerförsprechers.

4. Beendigung der Amtszeit des Bewohnerförsprechers (§32 SbStG-DVO)

Im Regelfall endet die Amtszeit nach Ablauf von 2 Jahren, eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die Heimaufsichtsbehörde **hat** die Bestellung aufzuheben, wenn

- der Bewohnerförsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
- er gegen seine Amtspflichten verstößt,
- er sein Amt selbst niederlegt,
- ein Bewohnerbeirat gebildet worden ist oder
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bewohnerförsprecher und den Bewohnern nicht mehr möglich ist.

Die Aufhebung der Bestellung wird dem Bewohnerförsprecher schriftlich mitgeteilt. Der Träger hat die Bewohner zu unterrichten.

5. Stellung und Amtsföhrung des Bewohnerförsprechers

Die zuständige Behörde bestellt zwar den Bewohnerförsprecher und betraut ihn mit der Wahrnehmung der Mitwirkung und Mitbestimmung,

- gleichwohl ist er persönlich und fachlich unabhängig,
- er übernimmt keine Kontrollfunktion der Behörde gegenüber dem Träger, sondern
- er vertritt allein die Interessen der Bewohner im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Das Amt des Bewohnerförsprechers muss so geföhrte werden, wie es den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner entspricht.

Der Bewohnerförsprecher hat über die bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. (§ 34 SbStG-DVO)

Der Bewohnerförsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat (§31 Absatz 3 SbStG-DVO).

6. Entstehende Kosten (§ 16 Absatz 4 SbStG)

Grundsätzlich ist das Amt des Bewohnerfürsprechers ehrenamtlich und unentgeltlich zu führen.

Die durch die Tätigkeit als Bewohnerfürsprecher entstehenden angemessenen Kosten werden vom Träger der Einrichtung übernommen.

7. Betretungsrecht (§ 31 Absatz 4 SbStG-DVO)

Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zur Einrichtung zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen.

8. Aufgaben des Bewohnerfürsprechers (§ 16 SbStG-DVO)

Der Bewohnerfürsprecher soll die Interessen der Bewohner vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

Mitwirkungsrecht

Der Bewohnerfürsprecher soll bei Maßnahmen der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung und Freizeit mitwirken.

Antragsrecht

Wenn dem Bewohnerfürsprecher ein Mangel oder eine Verbesserungsmöglichkeit in der Einrichtung aufgefallen ist, sollte er schriftlich oder mündlich bei der Leitung oder dem Träger der Einrichtung beantragen, diesen Mangel zu beseitigen bzw. den Verbesserungsvorschlag zu beachten.

Beschwerderecht der Bewohner

Jeder Bewohner der stationären Einrichtung hat das Recht, dem Bewohnerfürsprecher eine Beschwerde oder Anregung zu übermitteln. Die Aufgabe des Bewohnerfürsprechers besteht darin, die Beschwerden oder Anregungen mit der Leitung oder dem Träger der Einrichtung zu besprechen und mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken.

Förderung der Eingliederung neuer Bewohner

Jeder Mensch ist eine eigenständige Persönlichkeit mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen, Einstellungen, Fähigkeiten und Bedürfnissen. Durch einen Wechsel vom gewohnten Lebensbereich in eine stationäre Pflege oder Behinderteneinrichtung ändert sich die Grundstruktur einer Persönlichkeit nicht. Verändert haben sich für die Betroffenen jedoch das Umfeld und die eigene Situation. Die gewohnte Umgebung, der Tagesablauf, etc. werden plötzlich von anderen organisiert.

Die neue Umgebung weiß üblicherweise nichts oder nur sehr wenig vom Leben der neuen Bewohner. Und auch der Betroffene weiß bei seinem Einzug in der Regel nur sehr wenig über die Einrichtung. Durch diese Situation verunsichert, kommen bei den betroffenen Bewohnern häufig kaum Gespräche zustande, die das Eingewöhnen erleichtern würden. Die Gefahr besteht, dass die betroffenen Bewohner sich in sich zurückziehen und vereinsamen.

Durch die Kontaktfindung zu anderen Bewohnern kann der Bewohnerfürsprecher ggf. aus einer frühzeitigen Isolation heraushelfen. Er sollte neuen Bewohnern helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden.

Durch eine gute Verbindung zur Leitung bzw. zum Träger der stationären Einrichtung kann der Bewohnerfürsprecher auch als Kontaktperson zwischen der Einrichtung und den neuen Bewohnern agieren.

Durchführung einer Bewohnerversammlung

Der Bewohnerfürsprecher soll mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durchführen. Hier muss ein Tätigkeitsbericht des Bewohnerfürsprechers abgegeben werden (§29 SbStG-DVO).

Beteiligung an den Prüfungen der Aufsichtsbehörden

Der Bewohnerfürsprecher ist über die Prüfungen zu unterrichten. Soweit möglich ist er an den Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. (§ 20 Absatz 5 SbStG)

9. Entscheidungen nach § 18 und 19 SbStG-DVO

Der Bewohnerfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in Angelegenheiten gem. § 18 der SbStG-DVO mit:

- Aufstellung oder Änderung des Mustervertrages für Bewohner
- Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen
- Veränderung des Betriebes der stationären Einrichtung
- Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung
- Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung
- Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten
- Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung, des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Der Bewohnerfürsprecher bestimmt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung in folgenden Angelegenheiten gem. § 19 SbStG-DVO mit:

- Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit- und Alltagsgestaltung
- Aufstellung und Änderung der Hausordnung
- Gestaltung der Gemeinschaftsräume

Der Träger hat nach § 20 Absatz 1 SbStG-DVO den Bewohnerfürsprecher über die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung und über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den Alltag in der Einrichtung betreffen.

10. Zusammenarbeit mit der Einrichtung nach § 15 SbStG-DVO

Bewohnerfürsprecher und Einrichtungsleitung arbeiten vertrauens- und verständnisvoll zusammen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung unterrichten den Bewohnerfürsprecher rechtzeitig über Angelegenheiten der Mitbestimmung und der Mitwirkung und beraten diesen fachlich. Die Leitung der Einrichtung erörtert die beabsichtigten Entscheidungen in Angelegenheiten der Mitbestimmung und der Mitwirkung.

Erteilt der Bewohnerfürsprecher in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 19 SbStG-DVO seine Zustimmung nicht, hat die zuständige Behörde zu vermitteln. Kommt auch hierdurch keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Behörde unter Abwägung der Interessen der Bewohner sowie der wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen des Trägers.

Wenn der Bewohnerfürsprecher einen Antrag oder eine Beschwerde eingereicht hat, so muss die Leitung der Einrichtung spätestens nach 2 Wochen antworten. Die Antwort ist schriftlich zu begründen, wenn dem Anliegen nicht entsprochen wurde.

11. Zusammenfassung

Der Bewohnerfürsprecher nimmt die Funktion eines Vermittlers zwischen Einrichtungsleitung, Träger und Bewohnern ein. Er leitet die Anregungen und Beschwerden der Leitung bzw. dem Träger zu und vertritt die Bewohner bei Entscheidungen, bei denen ein Mitwirkungsrecht bzw. ein Mitbestimmungsrecht besteht. Des Weiteren ist er Ansprechpartner für den Eingliederungsprozess bei neuen Bewohnern.

Es ist für einen Bewohnerfürsprecher eine wichtige Voraussetzung, den Kontakt zu den Bewohnern der Einrichtung zu pflegen. Eine kontinuierliche Beziehung zu den Bewohnern führt dazu, dass sich Ängste bei den Betroffenen abbauen und der Bewohnerfürsprecher um Hilfe gebeten wird, wenn dies erforderlich ist. Es ist für die Bewohner wichtig zu wissen, bei welchen Entscheidungen der Bewohnerfürsprecher mitwirken bzw. mitbestimmen kann.

Abschließend ist noch einmal deutlich zu erwähnen, dass es sich bei den **Mitwirkungsrechten nicht** um **Mitbestimmungsrechte** handelt. Die Selbständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleibt unberührt d.h., dass die letzte Entscheidung vom Träger oder der Einrichtungsleitung getroffen wird. Die Angelegenheiten, bei denen ein **Mitbestimmungsrecht** besteht, sind explizit geregelt.

Der Arbeit als Bewohnerfürsprecher kommt eine große Bedeutung zu. Es geht darum, den Bewohnern das Gefühl zu vermitteln, dass sie ihr Leben selbstbestimmt beeinflussen und gestalten können. Von Seiten der zuständigen Wohnpflegeaufsicht wird dem Bewohnerfürsprecher hierzu Beratung und Unterstützung angeboten.

Darüber hinaus besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, sich von ehrenamtlichen unabhängigen Beratern für Heimmitwirkung unterstützen zu lassen.

Auf Wunsch vermittelt die Wohnpflegeaufsicht einen persönlichen Kontakt.

Die Wohnpflegeaufsicht ist zu erreichen unter folgenden Telefonnummern:

Herr Lakies	Tel. 04531-160 1371
Frau Möller	Tel. 04531-160 1391
Frau Blunk	Tel. 04531-160 1372
Frau Kohoutek	Tel. 04531-160 1392
Frau Krüger	Tel. 04531-160 1199
Frau Zill	Tel. 04531-160 1019

Hinweis: Zur sprachlichen Vereinfachung und damit zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt lediglich die männliche Geschlechtsform verwendet. Das andere Geschlecht ist ausdrücklich mit gemeint.

Das Merkblatt dient lediglich als Orientierungshilfe.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.